

Synopse Gebührensatzung Konservatorium ab 01.09.2026

ALT	NEU
<p style="text-align: center;">Gebührensatzung des Konservatoriums der Landeshauptstadt Schwerin</p> <p><i>Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) sowie der §§ 1, 2 ,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin in ihrer Sitzung am 10.07.2023 folgende Gebührensatzung für das Konservatorium Schwerin beschlossen:</i></p> <p style="text-align: center;">§ 1 Gebührentatbestand</p> <p>Für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Konservatoriums werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.</p> <p style="text-align: center;">§ 2 Gebührensschuldner</p> <p>Gebührensschuldner sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Schüler oder die Schülerin • die Personensorgeberechtigten des Schülers oder der Schülerin • wer die Schülerin oder den Schüler angemeldet und sich zur Übernahme der Gebühr verpflichtet hat. 	<p style="text-align: center;">Gebührensatzung des Konservatoriums der Landeshauptstadt Schwerin, Musikschule „Johann Wilhelm Hertel“</p> <p><i>Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. 2024, S. 351) und des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 hat die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin in ihrer Sitzung am TT.MM.JJJJ folgende Gebührensatzung beschlossen:</i></p> <p style="text-align: center;">§ 1 Gebührentatbestand</p> <p>Für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, einschließlich der Musiktherapie, des Konservatoriums werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.</p> <p style="text-align: center;">§ 2 Gebührensschuldner/Gebührensschuldnerin</p> <p>Gebührensschuldner/Gebührensuldnerin sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Musikschüler oder die Musikschülerin • die Personensorgeberechtigten des Musikschülers oder der Musikschülerin • wer die Musikschülerin oder den Musikschüler angemeldet und sich zur Übernahme der Gebühr verpflichtet hat.

Mehrere Verpflichtete sind Gesamtschuldner.

**§ 3
Gebührenmaßstab**

Die Gebühren werden nach der Dauer des im Aufnahmeantrag vereinbarten Unterrichts bemessen.

**§ 4
Gebührensätze**

(1) Die Gebühren bestimmen sich nach dem Gebührentarif, der als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung ist. Als Auswärtiger im Sinne des Gebührentarifs gilt, wer nicht mit Hauptwohnsitz in Schwerin gemeldet ist. Erwachsene, für die eine Kindergeldberechtigung nach dem Bundeskindergeldgesetz besteht, werden Jugendlichen gleichgestellt.

(2) Für Schülerinnen oder Schüler, die bis zum Fünfzehnten eines Monats in das Konservatorium aufgenommen werden, ist der volle Monatsbetrag, für Schülerinnen oder Schüler, die nach dem Fünfzehnten eines Monats aufgenommen werden, ist der halbe Monatsbetrag für den Monat zu zahlen, in dem die Aufnahme erfolgt.

(3) Ändert sich die Bemessungsgrundlage für die Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Gebühr ab dem Ersten des Monats, der auf die Änderung folgt. Bei der Minderung oder Erhöhung der Gebühr berechnet sich der auf einen Monat entfallende Gebührenanteil nach dem Verhältnis 1 : 12 der in Absatz 1 in Verbindung mit dem Gebührentarif bestimmten Jahresgebührensätze; bei der Minderung der Erhöhung der Gebühr für Halbjahrskurse berechnet sich der auf einen Monat entfallende Gebührenanteil nach dem Verhältnis 1 : 6 der

Mehrere Verpflichtete sind Gesamtschuldner/Gesamtschuldnerinnen.

**§ 3
Gebührenmaßstab**

Die Gebühren werden nach der Dauer des im Aufnahmeantrag **angegebenen** Unterrichts bemessen.

**§ 4
Gebührensätze**

(1) Die Gebühren bestimmen sich nach dem Gebührentarif, der als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung ist. Als Auswärtiger/Auswärtige im Sinne des Gebührentarifs gilt, wer nicht mit Hauptwohnsitz in Schwerin gemeldet ist. Erwachsene, für die eine Kindergeldberechtigung nach dem Bundeskindergeldgesetz besteht, werden Jugendlichen gleichgestellt.

(2) Für Musikschülerinnen oder Musikschüler, die bis zum Fünfzehnten eines Monats in das Konservatorium aufgenommen werden, ist der volle Monatsbetrag, für Musikschülerinnen oder Musikschüler, die nach dem Fünfzehnten eines Monats aufgenommen werden, ist der halbe Monatsbetrag für den Monat zu zahlen, in dem die Aufnahme erfolgt.

(3) Ändert sich die Bemessungsgrundlage für die Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Gebühr ab dem Ersten des Monats, der auf die Änderung folgt. Bei der Minderung oder Erhöhung der Gebühr berechnet sich der auf einen Monat entfallende Gebührenanteil nach dem Verhältnis 1 : 12 der in Absatz 1 in Verbindung mit dem Gebührentarif bestimmten Jahresgebührensätze. Bei der Minderung der Erhöhung der Gebühr für Halbjahrskurse berechnet sich der auf einen Monat entfallende Gebührenanteil nach dem Verhältnis 1 : 6 der in Absatz 1 in Verbindung mit Ziffer 4 des Gebührentarifs bestimmten Gebührensätze.

in Absatz 1 in Verbindung mit Ziffer 5 des Gebührentarifs bestimmten Gebührensätze.

(4) Wird infolge einer Erhöhung der Gebührensätze (Absatz 1 in Verbindung mit dem Gebührentarif) oder infolge einer satzungsrechtlichen Änderung der Ermäßigungstatbestände (§ 7) eine vorzeitige Abmeldung ordnungsgemäß erklärt (Nummer 8.6 der Schulordnung), bestimmt sich die Höhe der zu zahlenden Gebühr nach den Gebührensätzen, die bis zum Inkrafttreten der Gebührensatzungsänderung satzungsrechtlich bestimmt waren.

§ 5

Entstehung der Gebühr, Veranlagung und Fälligkeit

(1) Erhebungszeitraum für die Gebühren nach Ziffer 1 bis 4 des Gebührentarifs ist das Schuljahr für das Konservatorium (1. September bis zum 31. August des Folgejahres) und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Schuljahres der Restteil des Schuljahres. Die Jahresgebühr entsteht jeweils mit Ablauf des Erhebungszeitraumes.

(2) Erhebungszeitraum für die Gebühr nach Ziffer 5 des Gebührentarifs (Halbjahrsurse) ist das Halbjahr, in dem der Kurs stattfindet. Die Gebühr entsteht zum Ablauf des Monats, in dem der Kurs endet.

(3) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Sie wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(4) Die Stadt kann auf die Gebühren vom Beginn des Erhebungszeitraumes an angemessene Vorauszahlungen verlangen. Bei Erhebung von Vorauszahlungen gilt § 2 entsprechend. Die Vorauszahlungen werden mit der endgültigen Gebührenschuld verrechnet, auch wenn die/der Vorauszahlende nicht gebührenpflichtig ist.

(4) Wird infolge einer Erhöhung der Gebührensätze oder einer Änderung der Ermäßigungstatbestände eine vorzeitige Abmeldung ordnungsgemäß erklärt (§13 Abs. 6 der Satzung des Konservatoriums), bestimmt sich die Höhe der zu zahlenden Gebühr nach den Gebührensätzen, die bis zum Inkrafttreten der Gebührenänderung satzungsrechtlich bestimmt waren.

§ 5

Entstehung der Gebühr, Veranlagung und Fälligkeit

(1) Erhebungszeitraum für die Gebühren nach Ziffer 1 bis 3 und 5 des Gebührentarifs ist das Schuljahr für das Konservatorium (1. September bis zum 31. August des Folgejahres) und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Schuljahres der Rest des Schuljahres. Die Jahresgebühr entsteht jeweils mit Ablauf des Erhebungszeitraumes.

(2) Erhebungszeitraum für die Gebühr nach Ziffer 4 des Gebührentarifs (Halbjahrsurse) ist das Halbjahr, in dem der Kurs stattfindet. Die Gebühr entsteht zum Ablauf des Monats, in dem der Kurs endet.

(3) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Sie wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(4) Das Konservatorium kann auf die Gebühren vom Beginn des Erhebungszeitraumes an angemessene Vorauszahlungen verlangen. Bei Erhebung von Vorauszahlungen gilt § 2 entsprechend. Die Vorauszahlungen werden mit der endgültigen Gebührenschuld verrechnet, auch wenn die/der Vorauszahlende nicht gebührenpflichtig ist.

(5) Soweit durch Bescheid keine anderweitige Festsetzung von Vorauszahlungen erfolgt, sind auf die Jahresgebühr monatliche Vorauszahlungen in Höhe eines Zwölftels der Jahresgebühr zu leisten, auf die Gebühr für Halbjahreskurse monatliche Vorauszahlungen in Höhe eines Sechstels der Gesamtgebühr. Die Vorauszahlungen sind jeweils zum Ersten eines jeden Monats fällig. Die Vorauszahlungspflicht beginnt am Ersten des dem Beginn des Erhebungszeitraumes folgenden Monats.

(6) Die Gebührenpflicht beginnt mit der Aufnahme der Schülerin oder des Schülers; sie endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung, im Falle des Ausschlusses mit dessen Wirksamwerden. Entsteht oder endet die Gebührenpflicht während des Erhebungszeitraumes, gilt § 4 Abs. 3 Satz 2 entsprechend; § 4 Abs. 4 bleibt unberührt.

§ 6

Gebührenbefreiung und Gebührenerstattung

(1) Von der Gebühr kann von der fünften Abwesenheitswoche an Befreiung gewährt werden, wenn die Schülerin oder der Schüler wegen Krankheit, Kur oder infolge eines sonstigen besonderen Härtegrundes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen außerhalb der gesetzlichen Ferien und Feiertage am Unterricht nicht teilnehmen konnte und dem Konservatorium der Grund des Fernbleibens unverzüglich schriftlich mitgeteilt worden ist. Der Befreiungsgrund ist auf Verlangen, im Falle von Krankheit durch Vorlage eines ärztlichen Attestes, nachzuweisen.

(2) Fällt der Unterricht außerhalb der gesetzlichen Ferien und Feiertage mindestens dreimal hintereinander aus Gründen aus, die das Konservatorium zu vertreten hat, wird die auf die ausgefallenen Lehrveranstaltungen entfallende anteilige Gebühr zurückerstattet.

(5) Soweit durch Bescheid keine anderweitige Festsetzung von Vorauszahlungen erfolgt, sind auf die Jahresgebühr monatliche Vorauszahlungen in Höhe eines Zwölftels der Jahresgebühr zu leisten, auf die Gebühr für Halbjahreskurse monatliche Vorauszahlungen in Höhe eines Sechstels der Gesamtgebühr. Die Vorauszahlungen sind jeweils zum Ersten eines jeden Monats fällig. Die Vorauszahlungspflicht beginnt am Ersten des dem Beginn des Erhebungszeitraumes folgenden Monats.

(6) Die Gebührenpflicht beginnt mit der Aufnahme der Musikschülerin oder des Musikschülers; sie endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung, im Falle des Ausschlusses mit dessen Wirksamwerden. Entsteht oder endet die Gebührenpflicht während des Erhebungszeitraumes, gilt § 4 Abs. 3 Satz 2 entsprechend; § 4 Abs. 4 bleibt unberührt.

§ 6

Gebührenbefreiung und Gebührenerstattung

(1) Von der Gebühr kann von der fünften Abwesenheitswoche an Befreiung gewährt werden, wenn die Musikschülerin oder der Musikschüler wegen Krankheit, Kur oder infolge eines sonstigen besonderen Härtegrundes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen außerhalb der gesetzlichen Ferien und Feiertage am Unterricht nicht teilnehmen konnte und dem Konservatorium der Grund des Fernbleibens unverzüglich schriftlich mitgeteilt worden ist. Der Befreiungsgrund ist auf Verlangen, im Falle von Krankheit durch Vorlage eines ärztlichen Attestes, nachzuweisen.

(2) Fällt der Unterricht außerhalb der gesetzlichen Ferien und Feiertage mindestens dreimal hintereinander aus Gründen aus, die das Konservatorium zu vertreten hat, wird die auf die ausgefallenen Lehrveranstaltungen entfallende anteilige Gebühr zurückerstattet.

(3) Im Übrigen sind die Gebühren auch für die Ferienmonate und für die Zeit zu entrichten, in der die Schülerin oder der Schüler ohne schriftliche Abmeldung oder ohne, dass ein Ausschluss erfolgt ist, dem Unterricht fernbleibt.

(4) Die Teilnahme am Jugendsinfonieorchester Schwerin/JSOkids ist gebührenfrei, wenn die Musikschülerin oder der Musikschüler an einem Instrumental- oder Vokalunterricht an einer Musikschule teilnimmt, die im Verband der Musikschulen in Deutschland Mitglied ist.

(5) Darüber hinaus kann eine Gebührenbefreiung für die Teilnahme am Jugendsinfonieorchester Schwerin/JSOkids erteilt werden, auch wenn die Musikschülerin oder der Musikschüler nicht an einem Instrumental- oder Vokalunterricht an einer VDM - Musikschule teilnimmt.

Voraussetzung hierfür ist, dass der Musikschülerin oder dem Musikschüler aufgrund der Höhe des Einkommens gemäß § 7 eine Ermäßigung zustehen würde.

§ 7

Einkommensabhängige Ermäßigung der Gebühren

(1) Auf Antrag erhalten Einwohner/Einwohnerinnen der Landeshauptstadt Schwerin für die im Gebührentarif unter Ziffer 1 und 2 bezeichneten Lehrveranstaltungen eine einkommensabhängige Ermäßigung.

(2) Zum Einkommen gehören alle Einkünfte der zum Haushalt gehörenden Personen in Geld oder Geldeswert im Sinne der §§ 82-84 SGB XII mit dem auf den jeweiligen Monat entfallenden Anteilsbetrag.

(3) Im Übrigen sind die Gebühren auch für die Ferienmonate und für die Zeit zu entrichten, in der die Musikschülerin oder der Musikschüler ohne schriftliche Abmeldung oder ohne Ausschluss dem Unterricht fernbleibt.

(4) Die Teilnahme am Jugendsinfonieorchester Schwerin/JSOkids ist gebührenfrei, wenn die Musikschülerin oder der Musikschüler an einem Instrumental- oder Vokalunterricht an einer Musikschule teilnimmt, die im Verband der Musikschulen (VdM) in Deutschland Mitglied ist.

(5) Darüber hinaus kann eine Gebührenbefreiung für die Teilnahme am Jugendsinfonieorchester Schwerin/JSOkids erteilt werden, auch wenn die Musikschülerin oder der Musikschüler nicht an einem Instrumental- oder Vokalunterricht an einer VdM - Musikschule teilnimmt.

Voraussetzung hierfür ist, dass der Musikschülerin oder dem Musikschüler aufgrund der Höhe des Einkommens gemäß § 7 eine Ermäßigung zustehen würde.

§ 7

Einkommensabhängige Ermäßigung der Gebühren

(1) Auf Antrag erhalten Einwohner/Einwohnerinnen der Landeshauptstadt Schwerin für die im Gebührentarif unter **Ziffer 1 bis 5** bezeichneten Lehrveranstaltungen eine einkommensabhängige Ermäßigung. **Ausgenommen sind die Angebote der Geragogik/Kooperationen Elementare Musikpädagogik (EMP) und der Chor für Menschen mit Demenz.**

(2) Zum Einkommen gehören alle Einkünfte der zum Haushalt gehörenden Personen in Geld oder Geldeswert im Sinne der §§ 82-84 SGB XII mit dem auf den jeweiligen Monat entfallenden Anteilsbetrag.

(3) Anträge auf Ermäßigung sind schriftlich unter Einreichung der zur Ermittlung des Einkommens erforderlichen Nachweisunterlagen und unter Abgabe der Erklärungen über die für die Ermittlung des Einkommens erheblichen Tatsachen zu stellen. Wird dem Antrag stattgegeben, ermäßigt sich die Gebühr ab dem Ersten des Monats, in dem der Antrag gestellt wird. Änderungen in den Einkommensverhältnissen sind innerhalb von einem Monat dem Konservatorium bekannt zu geben.

(4) Die Ermäßigung wird in folgender Höhe gewährt.

Personen	25 Prozent monatliches Einkommen Netto		50 Prozent monatliches Einkommen Netto		70 Prozent monatliches Einkommen Netto
	von	bis	von	bis	unter
	1	1.289,37 €	1.409,37 €	1.169,36 €	1.289,36 €
2	1.962,82 €	2.082,82 €	1.842,81 €	1.962,81 €	1.842,80 €
3	2.587,27 €	2.707,27 €	2.467,26 €	2.587,26 €	2.467,25 €
4	3.229,72 €	3.349,72 €	3.109,71 €	3.229,71 €	3.109,70 €
5	3.872,17 €	3.992,17 €	3.752,16 €	3.872,16 €	3.752,15 €
6	4.442,62 €	4.562,62 €	4.322,61 €	4.442,61 €	4.322,60 €
7	5.018,07 €	5.138,07 €	4.898,06 €	5.018,06 €	4.898,05 €
8	5.553,52 €	5.673,52 €	5.433,51 €	5.553,51 €	5.433,50 €

Gehören dem Haushalt mehr als 8 Personen an, erhöht sich die für einen 8-Personen- Haushalt geltende Einkommensgrenze, bis zu der eine 70%ige Ermäßigung der Unterrichtsgebühren gewährt wird, für jede weitere Person um jeweils 540,45 € die weiteren Einkommensgrenzen bis zu denen eine 50%ige und eine 25%ige Ermäßigung gewährt wird, erhöhen sich, ausgehend von der

(3) Anträge auf Ermäßigung sind schriftlich unter Einreichung der zur Ermittlung des Einkommens erforderlichen Nachweisunterlagen und unter Abgabe der Erklärungen über die für die Ermittlung des Einkommens erheblichen Tatsachen zu stellen. Wird dem Antrag stattgegeben, ermäßigt sich die Gebühr ab dem Ersten des Monats, in dem der Antrag gestellt wird. Änderungen in den Einkommensverhältnissen sind innerhalb von einem Monat dem Konservatorium mitzuteilen.

(4) Die Ermäßigung wird in folgender Höhe gewährt.

Personen	25 Prozent monatliches Einkommen Netto		50 Prozent monatliches Einkommen Netto		70 Prozent monatliches Einkommen Netto
	von	bis	von	bis	unter
	1	1.289,37 €	1.409,37 €	1.169,36 €	1.289,36 €
2	1.962,82 €	2.082,82 €	1.842,81 €	1.962,81 €	1.842,80 €
3	2.587,27 €	2.707,27 €	2.467,26 €	2.587,26 €	2.467,25 €
4	3.229,72 €	3.349,72 €	3.109,71 €	3.229,71 €	3.109,70 €
5	3.872,17 €	3.992,17 €	3.752,16 €	3.872,16 €	3.752,15 €
6	4.442,62 €	4.562,62 €	4.322,61 €	4.442,61 €	4.322,60 €
7	5.018,07 €	5.138,07 €	4.898,06 €	5.018,06 €	4.898,05 €
8	5.553,52 €	5.673,52 €	5.433,51 €	5.553,51 €	5.433,50 €

Gehören dem Haushalt mehr als 8 Personen an, erhöht sich die für einen 8-Personen- Haushalt geltende Einkommensgrenze bis zu der eine 70%ige Ermäßigung der Unterrichtsgebühren gewährt wird, für jede weitere Person um jeweils 540,45 €. Die weiteren Einkommensgrenzen, bis zu denen eine 50%ige und eine 25%ige Ermäßigung gewährt wird, erhöhen sich, ausgehend von der Einkommensgrenze für eine 70%ige Ermäßigung, entsprechend

Einkommensgrenze für eine 70%ige Ermäßigung entsprechend der Tabellenwerte um jeweils weitere 120,00 €. Absatz 7 bleibt unberührt. Empfängern von Leistungen nach dem SGB II und SGB XII wird der maximale Ermäßigungssatz in Höhe von 70% gewährt.

(5) Als zum Haushalt gehörend gelten die Personen, die mit Hauptwohnsitz für die mit Hauptwohnsitz gemeldete Wohnung der Schülerin oder des Schülers gemeldet sind.

(6) Die Ermäßigung wird höchstens für eine Wochenstunde mit maximal 45 Minuten Unterrichtsdauer im Einzelunterricht und 60 Minuten im Gruppenunterricht gewährt.

(7) Sämtliche Änderungen der gewährten Ermäßigung zugrunde gelegten Einkommens- und Haushaltsverhältnisse sind unverzüglich anzuzeigen, soweit sich die Änderungen auf die Höhe der nach Absatz 4 gewährten Ermäßigung auswirken können. Bei der Nichteinhaltung der Anzeigepflicht entfällt die Ermäßigung vom Zeitpunkt der Änderung an.

§ 8 Familienermäßigung

(1) Nehmen mehrere Familienmitglieder am Unterricht teil, wird eine Familienermäßigung für das 2. Familienmitglied in Höhe von 10 % und ab dem 3. Familienmitglied in Höhe von 20 % für ein Unterrichtsfach gewährt.

der Tabellenwerte um jeweils weitere 120,00 €. Absatz 7 bleibt unberührt. Empfängern von Leistungen nach dem SGB II und SGB XII wird der maximale Ermäßigungssatz in Höhe von 70% gewährt.

(5) Als zum Haushalt gehörend gelten die Personen, die mit demselben Hauptwohnsitz wie die Musikschülerin oder der Musikschüler gemeldet sind.

(6) Die Ermäßigung wird für maximal ein Unterrichtsangebot gewährt. Im Einzelunterricht beträgt die Höchstdauer der zu ermäßigenden Wochenstunde maximal 45 Minuten, im Gruppenunterricht 60 Minuten.

(7) Sämtliche Änderungen der Einkommens- und Haushaltsverhältnisse sind unverzüglich anzuzeigen, soweit sich die Änderungen auf die Höhe der nach Absatz 4 gewährten Ermäßigung auswirken können. Bei der Nichteinhaltung der Anzeigepflicht entfällt die Ermäßigung vom Zeitpunkt der Änderung an.

(8) Die Ermäßigung wird in der Regel für 12 Monate gewährt.

§ 8 Familienermäßigung

(1) Nehmen mehrere Familienmitglieder am Unterricht teil, wird eine Familienermäßigung für das zweite Familienmitglied in Höhe von 10 % und ab dem dritten Familienmitglied in Höhe von 20 % für ein Unterrichtsfach gewährt.

(2) Voraussetzung für die Gewährung der Familienermäßigung ist, dass die Schülerinnen oder Schüler in Schwerin ihren Hauptwohnsitz haben.

(3) Die Familienermäßigung umfasst nur die im Gebührentarif unter Ziffer 1 bis Ziffer 4 bezeichneten Lehrveranstaltungen.

§ 9 Begabtenermäßigung

Die Ermäßigung für begabte Schülerinnen oder Schüler wird in der Ordnung der Abteilung „Studienvorbereitende Ausbildung“ (SVA), in Kraft getreten am 03.08.2017, geregelt.

§ 10 Ermäßigung für Menschen mit Inklusionshintergrund

Die Ermäßigung für Menschen mit Inklusionshintergrund wird in der Richtlinie für die Förderung des Instrumental- und Gesangsunterrichts am Konservatorium Schwerin, Musikschule „Johann Wilhelm Hertel“ geregelt (Anlage 2).

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 Abs. 2 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig seiner Anzeigepflicht nach § 7 Abs. 3 nicht innerhalb eines Monats nachkommt.

(2) Voraussetzung für die Gewährung der Familienermäßigung ist, dass die Musikschülerin oder der Musikschüler in Schwerin ihren Hauptwohnsitz haben.

(3) Die Familienermäßigung umfasst nur die im Gebührentarif unter Ziffer 1 bis Ziffer 4 bezeichneten Lehrveranstaltungen.

§ 9 Begabtenermäßigung

Die Ermäßigung für begabte Musikschülerinnen oder Musikschüler wird in der Ordnung der Abteilung „Studienvorbereitende Ausbildung“ des Konservatoriums der Landeshauptstadt Schwerin, Musikschule „Johann Wilhelm Hertel“ (**Anlage 2**) geregelt.

§ 10 Ermäßigung zur Förderung der Integration und für Menschen mit Behinderung nach § 2 SGB IX

Die Ermäßigung für Menschen mit Behinderung nach § 2 SGB IX und zur Förderung der Integration wird in der Richtlinie für die Förderung des Instrumental- und Gesangsunterrichts am Konservatorium der Landeshauptstadt Schwerin, Musikschule „Johann Wilhelm Hertel“ geregelt (Anlage 3).

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 Abs. 2 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig seiner Anzeigepflicht nach § 7 Abs. 3 nicht innerhalb eines Monats nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

**§ 12
Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt am 01.09.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Konservatoriums Schwerin, Musikschule „Johann Wilhelm Hertel“ vom 03.08.2017 außer Kraft.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße **bis zu 5.000** Euro geahndet werden.

**§ 12
Inkrafttreten**

(1) Diese Gebührensatzung tritt am 01.09.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung des Konservatoriums Schwerin, Musikschule „Johann Wilhelm Hertel“ vom 01.09.2023 außer Kraft.

(2) Bei der Bekanntmachung soll auf die Regelungen des § 5 Abs. 5 KV M-V wie folgt hingewiesen werden:

„Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften

Ein Verstoß der Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern enthalten oder auf Grund der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern erlassen worden sind, kann gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, der Verstoß wird innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Landeshauptstadt Schwerin geltend gemacht. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.“

Schwerin, den _____

Dienstsiegel

Oberbürgermeister

Veröffentlichungsvermerk:

Im Internet bekannt gemacht am:

Veröffentlichungsdatum mit Unterschrift:

Gebührentarife	Anlage 1	Gebührentarife	Anlage 1
1. Einzelunterricht		1. Einzelunterricht - einschließlich der Musiktherapie	Jahresgebühr
<i>Einzelunterricht 15 Minuten:</i>		<i>Einzelunterricht 15 Minuten:</i>	
Schweriner Kinder/Jugendliche	396,00 Euro	Schweriner Kinder/Jugendliche	408,00 Euro
Schweriner Erwachsene	528,00 Euro	Schweriner Erwachsene	612,00 Euro
Auswärtige Kinder/Jugendliche oder auswärtige Erwachsene	552,00 Euro	Auswärtige Kinder/Jugendliche oder auswärtige Erwachsene	636,00 Euro
<i>Einzelunterricht 30 Minuten:</i>		<i>Einzelunterricht 30 Minuten:</i>	
Schweriner Kinder/Jugendliche	792,00 Euro	Schweriner Kinder/Jugendliche	816,00 Euro
Schweriner Erwachsene	1.056,00 Euro	Schweriner Erwachsene	1.224,00 Euro
Auswärtige Kinder/Jugendliche oder auswärtige Erwachsene	1.080,00 Euro	Auswärtige Kinder/Jugendliche oder auswärtige Erwachsene	1.248,00 Euro
<i>Einzelunterricht 45 Minuten:</i>		<i>Einzelunterricht 45 Minuten:</i>	
Schweriner Kinder/Jugendliche	1.188,00 Euro	Schweriner Kinder/Jugendliche	1.224,00 Euro
Schweriner Erwachsene	1.584,00 Euro	Schweriner Erwachsene	1.836,00 Euro
Auswärtige Kinder/Jugendliche oder auswärtige Erwachsene	1.608,00 Euro	Auswärtige Kinder/Jugendliche oder auswärtige Erwachsene	1.860,00 Euro
<i>Einzelunterricht 60 Minuten:</i>		<i>Einzelunterricht 60 Minuten:</i>	
Schweriner Kinder/Jugendliche	1.584,00 Euro	Schweriner Kinder/Jugendliche	1.632,00 Euro
Schweriner Erwachsene	2.112,00 Euro	Schweriner Erwachsene	2.448,00 Euro
Auswärtige Kinder/Jugendliche oder auswärtige Erwachsene	2.136,00 Euro	Auswärtige Kinder/Jugendliche oder auswärtige Erwachsene	2.472,00 Euro
2. Gruppenunterricht		2. Gruppenunterricht - einschließlich der Musiktherapie	
<i>Gruppe 15 Minuten:</i>		<i>Gruppe 15 Minuten:</i>	
Schweriner Kinder/Jugendliche	192,00 Euro	Schweriner Kinder/Jugendliche	204,00 Euro
Schweriner Erwachsene	264,00 Euro	Schweriner Erwachsene	300,00 Euro
Auswärtige Kinder/Jugendliche oder auswärtige Erwachsene	288,00 Euro	Auswärtige Kinder/Jugendliche oder auswärtige Erwachsene	324,00 Euro
<i>Gruppe 30 Minuten:</i>		<i>Gruppe 30 Minuten:</i>	
Schweriner Kinder/Jugendliche	384,00 Euro	Schweriner Kinder/Jugendliche	408,00 Euro
Schweriner Erwachsene	528,00 Euro	Schweriner Erwachsene	600,00 Euro
Auswärtige Kinder/Jugendliche oder auswärtige Erwachsene	552,00 Euro	Auswärtige Kinder/Jugendliche oder auswärtige Erwachsene	624,00 Euro
<i>Gruppe 45 Minuten:</i>		<i>Gruppe 45 Minuten:</i>	
Schweriner Kinder/Jugendliche	576,00 Euro	Schweriner Kinder/Jugendliche	612,00 Euro
Schweriner Erwachsene	792,00 Euro	Schweriner Erwachsene	900,00 Euro
Auswärtige Kinder/Jugendliche oder auswärtige Erwachsene	816,00 Euro	Auswärtige Kinder/Jugendliche oder auswärtige Erwachsene	924,00 Euro
<i>Gruppe 60 Minuten:</i>		<i>Gruppe 60 Minuten:</i>	
Schweriner Kinder/Jugendliche	768,00 Euro	Schweriner Kinder/Jugendliche	816,00 Euro
Schweriner Erwachsene	1.056,00 Euro	Schweriner Erwachsene	1.200,00 Euro
Auswärtige Kinder/Jugendliche oder auswärtige Erwachsene	1.080,00 Euro	Auswärtige Kinder/Jugendliche oder auswärtige Erwachsene	1.224,00 Euro

3. Jahreskurse		3. Jahreskurse - einschließlich der Musiktherapie	
<i>Klassenunterricht</i>	288,00 Euro	<i>Klassenunterricht (ab 6 Teilnehmenden)</i>	300,00 Euro
		<i>Musikalische Früherziehung, -Grundausbildung, Musikgarten 30 Minuten:</i>	
		Schweriner Kinder/Jugendliche	204,00 Euro
		Schweriner Erwachsene	300,00 Euro
		Auswärtige Kinder/Jugendliche oder auswärtige Erwachsene	324,00 Euro
<i>Musikalische Früherziehung, -Grundausbildung, Musikgarten 45 Minuten:</i>		<i>Musikalische Früherziehung, -Grundausbildung, Musikgarten 45 Minuten:</i>	
Schweriner Kinder/Jugendliche	300,00 Euro	Schweriner Kinder/Jugendliche	312,00 Euro
Schweriner Erwachsene	396,00 Euro	Schweriner Erwachsene	468,00 Euro
Auswärtige Kinder/Jugendliche oder auswärtige Erwachsene	420,00 Euro	Auswärtige Kinder/Jugendliche oder auswärtige Erwachsene	492,00 Euro
		<i>Musikalische Grundausbildung mit einem Instrument, Spezialkurse, Instrumentale Orientierung, Musiktheater:</i>	
		<i>30 Minuten:</i>	
		Schweriner Kinder/Jugendliche	276,00 Euro
		Schweriner Erwachsene	408,00 Euro
		Auswärtige Kinder/Jugendliche oder auswärtige Erwachsene	432,00 Euro
<i>Musikalische Grundausbildung mit einem Instrument, Spezialkurse, Instrumentale Orientierung, Musiktheater:</i>		<i>Musikalische Grundausbildung mit einem Instrument, Spezialkurse, Instrumentale Orientierung, Musiktheater:</i>	
<i>45 Minuten:</i>		<i>45 Minuten:</i>	
Schweriner Kinder/Jugendliche	396,00 Euro	Schweriner Kinder/Jugendliche	408,00 Euro
Schweriner Erwachsene	528,00 Euro	Schweriner Erwachsene	612,00 Euro
Auswärtige Kinder/Jugendliche oder auswärtige Erwachsene	552,00 Euro	Auswärtige Kinder/Jugendliche oder auswärtige Erwachsene	636,00 Euro
		„ <i>KONflex</i> “ Einzelunterricht 600 Minuten im Schuljahr	
		Schweriner Erwachsene	768,00 Euro
		Auswärtige Erwachsene	792,00 Euro
		„ <i>KONflex</i> “ Einzelunterricht 1200 Minuten im Schuljahr	
		Schweriner Erwachsene	1.536,00 Euro
		Auswärtige Erwachsene	1.560,00 Euro
		„ <i>KONflex</i> “ Einzelunterricht 1800 Minuten im Schuljahr	
		Schweriner Erwachsene	2.304,00 Euro
		Auswärtige Erwachsene	2.328,00 Euro
		Geragogik/Kooperationen EMP	
		Bis 10 Teilnehmende (Gruppengebühr)	
		30 Minuten	612,00 Euro
		45 Minuten	924,00 Euro
<i>Geragogik</i>		Geragogik/Kooperationen EMP	
<i>Bis 20 Teilnehmer (Gruppengebühr)</i>		11 bis 20 Teilnehmende (Gruppengebühr)	
30 Minuten	1.056,00 Euro	30 Minuten	1.236,00 Euro
45 Minuten	1.584,00 Euro	45 Minuten	1.860,00 Euro

<p>4. Halbjahreskurse Halbjahresgebühr</p> <p><i>Musikalische Grundausbildung mit einem Instrument, Spezialkurse, Instrumentale Orientierung 45 Minuten:</i></p> <p>Schweriner Kinder/Jugendliche 198,00 Euro Schweriner Erwachsene 264,00 Euro Auswärtige Kinder/Jugendliche oder auswärtige Erwachsene 276,00 Euro</p> <p>„KONflex“</p> <p>Einzelunterricht 300 Minuten im Halbjahr</p> <p>Schweriner Erwachsene 330,00 Euro Auswärtige Erwachsene 342,00 Euro</p> <p>Einzelunterricht 600 Minuten im Halbjahr</p> <p>Schweriner Erwachsene 660,00 Euro Auswärtige Erwachsene 672,00 Euro</p> <p>Einzelunterricht 900 Minuten im Halbjahr</p> <p>Schweriner Erwachsene 990,00 Euro Auswärtige Erwachsene 1.002,00 Euro</p>	<p>4. Halbjahreskurse - einschließlich der Musiktherapie Halbjahresgebühr</p> <p><i>Musikalische Grundausbildung mit einem Instrument, Spezialkurse, Instrumentale Orientierung 30 Minuten:</i></p> <p>Schweriner Kinder/Jugendliche 138,00 Euro Schweriner Erwachsene 204,00 Euro Auswärtige Kinder/Jugendliche oder auswärtige Erwachsene 216,00 Euro</p> <p><i>Musikalische Grundausbildung mit einem Instrument, Spezialkurse, Instrumentale Orientierung 45 Minuten:</i></p> <p>Schweriner Kinder/Jugendliche 204,00 Euro Schweriner Erwachsene 306,00 Euro Auswärtige Kinder/Jugendliche oder auswärtige Erwachsene 318,00 Euro</p>
<p>5. Ensemble- und Ergänzungsfächer Jahresgebühr</p> <p><i>Erwachsenen-Orchester:</i></p> <p>Salonorchester 60 Minuten / Schelfoniker 90 Minuten</p> <p>Schweriner Erwachsene 384,00 Euro Auswärtige Erwachsene 408,00 Euro</p> <p><i>Ensemble- und Ergänzungsfächer:</i></p> <p>Schweriner Kinder/Jugendliche 312,00 Euro Schweriner Erwachsene 420,00 Euro Auswärtige Kinder/Jugendliche oder auswärtige Erwachsene 444,00 Euro Chor für Menschen mit Demenz 96,00 Euro</p> <p>6. Instrumentennutzungsgebühr</p> <p><i>Tasteninstrumente, Schlagzeug, Instrumentale Orientierung</i> 48,00 Euro</p>	<p>5. Ensemble- und Ergänzungsfächer einschließlich der Musiktherapie Jahresgebühr</p> <p><i>Erwachsenen-Orchester:</i></p> <p>Salonorchester 60 Minuten / Schelfoniker 90 Minuten</p> <p>Schweriner Erwachsene 420,00 Euro Auswärtige Erwachsene 444,00 Euro</p> <p><i>Ensemble- und Ergänzungsfächer:</i></p> <p>Schweriner Kinder/Jugendliche 324,00 Euro Schweriner Erwachsene 492,00 Euro Auswärtige Kinder/Jugendliche oder auswärtige Erwachsene 516,00 Euro Chor für Menschen mit Demenz 108,00 Euro</p> <p>6. Instrumentennutzungsgebühr</p> <p><i>Tasteninstrumente, Schlagzeug, Instrumentale Orientierung</i> 60,00 Euro</p>

Anlage 2

Richtlinie für die Förderung des Instrumental- und Gesangsunterrichts am Konservatorium Schwerin, Musikschule „Johann Wilhelm Hertel“

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Die Landeshauptstadt Schwerin, vertreten durch das Konservatorium Schwerin, gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien Zuwendungen an Instrumental- und Gesangsschülerinnen und -schüler, die Musikunterricht am Konservatorium Schwerin erhalten.

1.2 Ein Rechtsanspruch der Antragstellerinnen und -steller auf die Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Über die Vergabe der Zuwendungen entscheidet der/die Direktor/in nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen des vorhandenen Budgets.

2. Zuwendungsempfänger

Zuwendungen können erhalten

a) Aussiedler, Kontingentflüchtlinge, Ausländer mit festem Aufenthalt und Asylsuchende mit besonderer musikalischer Veranlagung im instrumentalen und vokalen Musikunterricht oder im Ensemblespiel.

b) Geistig-, körper- oder lernbehinderte Schülerinnen oder Schüler mit besonderer musikalischer Veranlagung mit besonderer musikalischer Veranlagung im instrumentalen und vokalen Musikunterricht und im Ensemblespiel.

Anlage 3

Richtlinie für die Förderung des Instrumental- und Gesangsunterrichts am Konservatorium der Landeshauptstadt Schwerin, Musikschule „Johann Wilhelm Hertel“

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Die Landeshauptstadt Schwerin, vertreten durch das Konservatorium, gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen an Instrumental- und Gesangsschülerinnen und -schüler, die Musikunterricht am Konservatorium erhalten.

1.2 Ein Rechtsanspruch der Antragstellerinnen und -steller auf die Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Über die Vergabe der Zuwendungen entscheidet die Schulleitung nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen des vorhandenen Budgets.

2. Zuwendungsempfängerinnen und -empfänger

Zuwendungen können erhalten

a) **Aus Gründen der sozialen und kulturellen Integration Personen mit Fluchthintergrund oder humanitärem Aufenthaltstitel (insbesondere Kontingentflüchtlinge, Asylsuchende), bedürftige Personen mit gesichertem Aufenthaltsstatus und Spätaussiedlerinnen/Spätaussiedler** mit besonderer musikalischer Veranlagung im instrumentalen und vokalen Musikunterricht oder im Ensemblespiel.

b) **Menschen mit körperlichen, kognitiven und psychischen Beeinträchtigungen sowie Menschen mit Lernschwierigkeiten** mit besonderer musikalischer Veranlagung im instrumentalen und vokalen Musikunterricht oder im Ensemblespiel.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

3.1 Zuwendungsempfänger müssen Einwohner und Einwohnerinnen der Landeshauptstadt Schwerin sein.

3.2 Die Zuwendung wird als prozentuale Ermäßigung von Unterrichtsgebühren gewährt. Voraussetzung für eine Zuwendung ist, dass die Einkommensabhängige Ermäßigung der Gebühren gemäß § 7 (2) - (7) der Gebührensatzung des Konservatoriums Schwerin zutrifft. Von der ermäßigten Unterrichtsgebühr beträgt die Zuwendung 20 %.

3.3 Die nach fachlichen Leistungskriterien bewilligten Zuwendungen setzen eine qualifizierte Einschätzung des Fachlehrers voraus. Die Schulleitung behält sich vor, eine gesonderte Prüfung im Instrumentalfach im Zweifelsfall vorzunehmen. Die Zuwendung wird auf Antrag unbefristet gewährt. Die Antragstellerin/der Antragsteller ist dazu verpflichtet, alle Änderungen seiner Einkommenssituation anzuzeigen.

4. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

4.1 Die Bewilligung der Zuwendung verpflichtet die Zuwendungsberechtigten regelmäßig an den Lehrveranstaltungen, bzw. dem Musikunterricht der Musikschule teilzunehmen. **Die Teilnehmer des Ensembles verpflichten sich zur Teilnahme an zwei Musikschulveranstaltungen pro Schuljahr.**

4.2 Die zusätzliche Förderung wird analog § 7 (6) der Gebührensatzung des Konservatoriums Schwerin gewährt.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

3.1 Zuwendungsempfänger und -empfängerinnen müssen Einwohner und Einwohnerinnen der Landeshauptstadt Schwerin sein.

3.2 Die Zuwendung wird als prozentuale Ermäßigung von Unterrichtsgebühren gewährt. Voraussetzung für eine Zuwendung ist, dass die einkommensabhängige Ermäßigung der Gebühren gemäß § 7 (2) - (7) der Gebührensatzung des Konservatoriums der Landeshauptstadt Schwerin, Musikschule „Johann Wilhelm Hertel“ zutrifft. Von der ermäßigten Unterrichtsgebühr beträgt die Zuwendung 20 %.

3.3 Die nach fachlichen Leistungskriterien bewilligten Zuwendungen setzen eine qualifizierte Einschätzung des Fachlehrers oder der Fachlehrerin voraus. Die Schulleitung behält sich vor, eine gesonderte Prüfung im Instrumentalfach im Zweifelsfall vorzunehmen. Die Zuwendung wird auf Antrag unbefristet gewährt. Die Antragstellerin/der Antragsteller ist dazu verpflichtet, alle Änderungen seiner Einkommenssituation anzuzeigen.

4. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

4.1 Die Bewilligung der Zuwendung verpflichtet die Zuwendungsberechtigten regelmäßig an den Lehrveranstaltungen, bzw. dem Musikunterricht des Konservatoriums teilzunehmen.

4.2 Die zusätzliche Förderung wird analog § 7 Absatz 6 der Gebührensatzung des Konservatoriums der Landeshauptstadt Schwerin, Musikschule „Johann Wilhelm Hertel“ gewährt.

**Ordnung der Abteilung „Studienvorbereitende Ausbildung“
des Konservatoriums der Landeshauptstadt Schwerin,
Musikschule „Johann Wilhelm Hertel“**

1. Präambel

Das Konservatorium bietet besonders begabten Musikschülerinnen und Musikschülern, die ein musikalisches Berufsstudium an einer Musikhochschule oder einer anderen Ausbildungsstätte für Musikberufe anstreben (z.B. im Bereich Orchestermusik, Musikpädagogik, Kirchenmusik, Tontechnik o. a.) eine intensive Förderung in der Studienvorbereitenden Abteilung an. Damit erfüllt das Konservatorium auch bei der Begabtenfindung und -förderung und der Vorbereitung auf ein Berufsstudium den Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM).

Innerhalb dieser Ausbildung gibt es zwei Abteilungen:

Abteilung 1 für Frühbegabte

Ziel dieser Abteilung ist es, frühe Begabungen zu fördern und den Teilnehmenden eine Orientierungshilfe in Bezug auf einen Musikerberuf zu geben.

Abteilung 2 Studienvorbereitung

Ziel dieser Abteilung ist es, Teilnehmende so zu fördern, dass sie eine Aufnahmeprüfung an einer Musikhochschule oder einer anderen Ausbildungsstätte für Musikberufe bestehen.

2. Aufnahme- und Ausbildungsbedingungen für Frühbegabte

2.1 Aufnahmebedingungen

Musikschülerinnen und Musikschüler des Konservatoriums, die eine überdurchschnittliche musikalische Begabung zeigen, können nach

einer bestandenen Aufnahmeprüfung in die Abteilung für Frühbegabte aufgenommen werden.

Das Eintrittsalter liegt in der Regel bei 8 Jahren.

Musikschülerinnen und Musikschüler, die einen 1. Preis mit Weiterleitung beim Wettbewerb „Jugend musiziert“ in einer Solowertung oder in einer Duowertung erhalten haben, können ohne Aufnahmeprüfung in die Abteilung für Frühbegabte aufgenommen werden.

Aufnahmeprüfungen finden mindestens einmal jährlich statt.

2.2 Aufnahmeprüfungsbedingungen

Es sollen mindestens 2 Stücke verschiedener Stilrichtungen vorgetragen werden.

Die Spielzeit soll zwischen 5 - 10 Minuten liegen.

2.3 Ausbildungsbedingungen

Im Hauptfach werden 60 Minuten Unterricht erteilt.

Innerhalb der Ausbildung in der Abteilung für Frühbegabte kann ein zweites Instrumentalfach bzw. Gesang belegt werden. Optional können je Fach 45 Minuten Unterricht gewährt werden.

Die Teilnahme am musiktheoretischen Unterricht (Theorie/Gehörbildung) ist fakultativ.

Die Teilnahme an einem Ensemblefach (z.B. Orchester, Chor oder Kammermusik), sowie bei Vorspielen, Konzerten oder anderen Präsentationen des Konservatoriums wird von Musikschülerinnen und Musikschülern der Abteilung 1 Frühbegabte erwartet. Die Teilnahme bei den JSOkids ist für Musikschülerinnen und Musikschüler mit dem entsprechenden Hauptfach erwünscht.

3. Aufnahme- und Ausbildungsbedingungen für die Abteilung Studienvorbereitung

3.1 Aufnahmebedingungen

Musikschülerinnen und Musikschüler des Konservatoriums, die ein musikalisches Berufsstudium anstreben, können nach einer bestandenen Aufnahmeprüfung in die Abteilung Studienvorbereitung aufgenommen werden.

Die Aufnahme in die Abteilung 2 Studienvorbereitung erfolgt ca. 2-3 Jahre vor der Aufnahmeprüfung an einer Musikhochschule.

Musikschülerinnen und Musikschüler, die einen 1. Preis mit Weiterleitung beim Wettbewerb „Jugend musiziert“ in einer Solowertung oder in einer Duowertung auf Landesebene erhalten haben, können ohne Aufnahmeprüfung in die Abteilung Studienvorbereitung aufgenommen werden.

Aufnahmemöglichkeiten gibt es ebenfalls für externe Interessenten, sofern der erforderliche Leistungsnachweis (Aufnahmeprüfung) im Hauptfach erbracht wird.

Aufnahmeprüfungen finden mindestens einmal jährlich statt.

3.2 Aufnahmeprüfungsbedingungen

Es sollen mindestens 3 Stücke verschiedener Stilrichtungen vorgetragen werden. Die Spielzeit soll zwischen 10 - 15 Minuten liegen.

Eine Überprüfung der theoretischen Kenntnisse und Gehörbildung erfolgt zwecks Einstufung in diesen Unterricht.

3.3 Ausbildungsbedingungen

Im Hauptfach werden 75 Minuten Unterricht erteilt.

Innerhalb der Ausbildung Studienvorbereitung ist ein zweites Instrumentalfach bzw. Gesang mit 30 Minuten Pflicht. Optional können je Fach 60 und 45 Minuten Unterricht gewährt werden.

Die Teilnahme am Unterricht Theorie/Gehörbildung ist dann Pflicht, wenn das Ergebnis des Theorietests unter 60 % der zu erreichenden Gesamtpunktzahl liegt.

Musikschülerinnen und Musikschüler der Studienvorbereitung mit Hauptfach Orchesterinstrument haben die Verpflichtung, am Jugendsinfonieorchester Schwerin (JSO) teilzunehmen. Für Musikschülerinnen und Musikschüler der Studienvorbereitung mit einem Hauptfach, das nicht im JSO gespielt werden kann, ist die Teilnahme an einem Ensemblefach (z.B. Chor oder Kammermusik) entsprechend der Voraussetzungen des Konservatoriums Pflicht.

Als Teil der Ausbildung ist die Mitwirkung bei Vorspielen, Konzerten oder anderen Präsentationen des Konservatoriums ebenfalls für Musikschülerinnen und Musikschüler der Studienvorbereitung Pflicht.

4. Anmeldung

Die Anmeldung für die Aufnahmeprüfung in die Abteilungen für Frühbegabte und Studienvorbereitung erfolgt in Textform durch den Zahlungspflichtigen/die Zahlungspflichtige oder volljährige/n Bewerber/in.

Für Bewerberinnen und Bewerber, die noch nicht Musikschülerinnen oder Musikschüler des Konservatoriums sind, ist ein Beratungsgespräch vor der Aufnahmeprüfung erforderlich.

Jungstudierende an Musikhochschulen Deutschlands können nicht in der Studienvorbereitenden Ausbildung (SVA) gefördert werden.

5. Unterrichtsgebühren

Die Teilnehmenden der Abteilung 1 Frühbegabte und der Abteilung 2 Studienvorbereitung bezahlen im Hauptfach Einzelunterricht von 45 Minuten Dauer. Die Teilnehmenden der Abteilung 1 Frühbegabte erhalten im ersten und zweiten Nebenfach eine kostenfreie Förderung für Einzelunterricht von 15 Minuten Dauer. Die Teilnehmenden der Abteilung 2 Studienvorbereitung erhalten im ersten Nebenfach eine kostenfreie Förderung für Einzelunterricht von 30 Minuten Dauer und im zweiten Nebenfach eine kostenfreie Förderung für Einzelunterricht von 15 Minuten Dauer. Der zusätzliche Unterricht im Hauptfach, der Theorieunterricht und die Teilnahme an Ensemblefächern sind gebührenfrei.

6. Anwesenheit

Die regelmäßige Teilnahme an allen Unterrichtsveranstaltungen im Rahmen der Studienvorbereitenden Abteilung ist Pflicht für alle Musikschülerinnen und Musikschüler dieser Abteilung.

Bei einer Unterrichtsverhinderung ist eine schriftliche Entschuldigung durch den/die Zahlungspflichtige/n oder volljährigen Teilnehmenden vorzulegen.

Bei zweimaligem unentschuldigtem Fehlen erfolgt eine Mahnung. Danach kann es bei weiterem unentschuldigtem Fehlen zur Beendigung aller Fördermaßnahmen kommen.

In den Fächern Theorie/Gehörbildung kann es bei entsprechendem Leistungsnachweis zur Befreiung am Unterricht kommen. Die Entscheidung liegt bei der entsprechenden Fachlehrerin oder dem entsprechenden Fachlehrer.

7. Prüfungen

7.1 Teilnahmebedingungen

Die Teilnehmenden der Abteilung Frühbegabte werden jährlich im Frühjahr im Nebenfach und im Herbst im Hauptfach geprüft. Die Teilnehmenden der Abteilung Studienvorbereitung werden zweimal im Jahr im Hauptfach, im Nebenfach und in Theorie/Gehörbildung geprüft.

Schulbetrieblich begründete terminliche Abweichungen werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Teilnehmende, die einen 1. Preis mit Weiterleitung beim Wettbewerb „Jugend musiziert“ in einer Solowertung oder in einer Duowertung erhalten haben, können in dem entsprechenden Jahr einmalig von der Prüfung befreit werden. (s. 2.1).

7.2 Prüfungsinhalte für die Abteilung Frühbegabte

Hauptfach:

2 Werke (oder Sätze) aus 2 verschiedenen Epochen.

Spieldauer 6 - 10 Minuten

Nebenfach:

2 Stücke aus 2 verschiedenen Epochen oder Stilistiken.

Spieldauer 3 - 5 Minuten

7.3 Prüfungsinhalte für die Abteilung Studienvorbereitung

3 Werke (oder Sätze) aus 3 verschiedenen Epochen.

Spieldauer 15 - 20 Minuten

Nebenfach:

2 - 3 Stücke aus verschiedenen Epochen oder Stilistiken.

Spieldauer 5 - 8 Minuten

Abweichungen vom Prüfungsinhalt müssen vor der Prüfung mit der Leitung der SVA abgestimmt werden.

Das Prüfungsprogramm und eine Einschätzung der Musikscherin oder des Muskschlers legen die Fachlehrerinnen und -lehrer am Tag der Prfung vor.

Bei Prfungsverhinderung ist durch den/die Zahlungspflichtige/n oder volljhrigen Teilnehmenden eine schriftliche Entschuldigung sowie die Vorlage eines rztlichen Attests oder eine Besttigung der allgemeinbildenden Schule vorzulegen.

8. Kriterien zur Auswahl des Lehrpersonals

In der SVA unterrichten besonders qualifizierte Lehrende. Voraussetzung dafur ist mindestens ein Bachelorabschluss an einer Musikhochschule. Das Lehrpersonal besteht ausschlielich aus Pdagoginnen und Pdagogen des Konservatoriums. Das betrifft auch die Nebenfcher.

9. Prfungskommission

Die Prfungskommission besteht aus

Schulleitung (Direktor/in oder stellvertretende/r Direktor/in)
Fachbereichsleiterin oder Fachbereichsleiter des zu prfenden Faches
Gehrbildung- /Theorielehrer/in
Fachlehrerin oder Fachlehrer des jeweiligen Haupt- oder

Pflichtfaches
Vorsitz: Leiterin/Leiter der SVA

Entscheidungen fallen nach ausführlicher Beratung der Fachkommission und werden der Musikschülerin oder dem Musikschüler oder Erziehungsberechtigte/n mitgeteilt. Danach schließt sich eine Beratung der Musikschülerin oder des Musikschülers sowie der Erziehungsberechtigten durch die Prüfungskommission an.

Die Prüfung gilt als „Bestanden“ oder „Nicht bestanden“. Bei nichtbestandener Prüfung kann im Hauptfach auf Antrag eine Wiederholung nach einem halben Jahr stattfinden. Dieses gilt auch bei nichtbestandener Prüfung im zweiten Instrumentalfach.

10. Beendigung der Fördermaßnahmen

Die Fördermaßnahmen werden in folgenden Fällen beendet:

1. Aufnahme eines Studiums
2. Aufnahme eines Frühstudiums
3. Nichtbestandener Prüfung
4. Ungebührlichem Verhalten